

Grundsätzliche Informationen zu Integrationskursen

1) Wer kann zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden?

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG), bestimmte Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber/innen eines humanitären Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG können seit dem 01.01.2017 zu Integrationskursen verpflichtet werden, sofern sie sich nicht auf einfache bzw. ausreichende Art auf Deutsch verständigen können.

Die Verpflichtung erstreckt sich mithin auf folgenden Personenkreis:

a) Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist

Es handelt es sich um die Asylsuchenden, die eine hohe Bleibeperspektive haben. Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Aktuell sind dies Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia.

Die Leistungsberechtigung endet mit Ablauf des Monats in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das BAMF zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

b) Personen, die eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen

Bei Duldungsinhabern wurden dringende humanitäre, persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen, welche die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern, festgestellt. Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG.

c) Inhaber eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5.“

Es handelt sich um Personen, bei welchen die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse nicht zu rechnen ist. Die Leistungsberechtigung ergibt sich hier aus § 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG und endet mit Ablauf von 18 Monaten nach Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass dem Personenkreis nach § 5b AsylbLG die Teilnahme an einem Integrationskurs zumutbar sein muss und mindestens die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist. Demnach handelt es sich nur um Personen, welche mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Leistungsbezieher nach SGB II konnten bereits vor der gesetzlichen Neuregelung verpflichtet werden.

2) Wer kann verpflichten?

Nach der Neuregelung des § 44 a AufenthG haben insgesamt drei Organisationseinheiten die Möglichkeit, zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten:

- die zuständige Ausländerbehörde
(Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Ausländerangelegenheiten, Fachbereich Integration)
- der Träger von Asylbewerberleistungen
(Amt für Sozial- und Senioren/ Fachbereich Leistungsgewährung nach dem AsylbLG)

- der Grundsicherungsträger SGB II
(Jobcenter)

3) Wie wird verpflichtet?

Die zuständigen Organisationseinheiten verpflichten durch Verwaltungsakt bzw. durch Eingliederungsvereinbarung (Jobcenter).

4) Welche Kursarten gibt es?

Um die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmenden zu berücksichtigen, werden von zugelassenen Kursanbietern verschiedene Integrationskursarten in folgendem Umfang angeboten:

600 Unterrichtsstunden Sprache / 100 Stunden Orientierung in:

- allgemeinen Integrationskursen
- Integrationskursen für Zweitschriftlernende
(zunächst das lateinische Alphabet lernen und darauf aufbauend die deutsche Sprache

900 Unterrichtsstunden Sprache / 100 Stunden Orientierung in:

- Integrationskursen mit Alphabetisierung
- Integrationskursen für Frauen
- Integrationskursen für Eltern
- Integrationskursen für junge Erwachsene (bis 27 Jahre)
- Förderkurs (für langjährig in Deutschland Lebende)
- Gehörlosenkurse
- Teilzeitkurse (als Ausnahmeregelung)

430 Unterrichtsstunden Sprache / 100 Stunden Orientierung:

- Intensivkurs (für „Schnelllerner“)

Der Integrationskurs wird in der Regel in Vollzeit angeboten.

Die maximal zulässige Teilnehmerzahl im allgemeinen Integrationskurs ist auf 25 Teilnehmer/innen begrenzt, im Jugendintegrationskurs liegt sie bei 10 - 15 Personen.

Bei 20 - 25 Unterrichtseinheiten wöchentlich (zuzüglich Vor- und Nachbereitungsarbeiten) ist von einer durchschnittlichen Dauer von ca. 7 Monaten auszugehen.

5) Was passiert während des Integrationskurses?

Die zuständigen Organisationseinheiten überwachen den ordnungsgemäßen Besuch des Integrationskurses, um den erfolgreichen Abschluss des Kurses sicherzustellen.

Bei Fehlzeiten, die der Teilnehmende zu vertreten hat, können Sanktionen (Bußgeld, aufenthaltsrechtliche Maßnahmen, Leistungskürzungen) ausgesprochen werden.

Sofern Erkenntnisse vorliegen, die eine Unterbrechung des Kurses erfordern (z. Bsp.

Schwangerschaft) kann der Integrationskurs mit Zustimmung der zuständigen Organisationseinheit unterbrochen werden. Auch ein Kursträgerwechsel ist möglich, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, bspw. wenn während des Kurses festgestellt wird, dass ein anderer Kursträger passgenauere Angebote bietet.

Sofern das Prüfungsziel nicht erreicht wird, können auf Antrag 300 weitere Unterrichtsstunden gewährt werden.

6) Wer trägt die Kosten des Integrationskurses?

Die Kosten des verpflichteten Integrationskurses trägt einmalig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Ein Integrationskurs kostet je nach Kursart zwischen ~1.800,- € und ~4.000,-€. Hinzu kommen bei Nichtbestehen und Wiederholung 1.260,- € für weitere 300 Unterrichtseinheiten

In der Regel fallen für die Teilnehmenden eines Integrationskurses keine Kosten an, sofern Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB II bezogen werden. Fahrkosten (sofern kein KölnPass vorhanden), Kosten für Lernmittel, Verwaltungspauschalen, Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag zusätzlich erstattet.

Ein zeitnah abgeschlossener Integrationskurs verkürzt den Prozess zum Einstieg in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt. Hierdurch können Transferleistungen, Kosten der Unterkunft und Übersetzungskosten reduziert werden.

7) Was kommt nach dem Integrationskurs?

Das BAMF bietet im Abschluss an Integrationskurse verschiedene berufsbezogene Sprachfördermaßnahmen an.

Berechtigt sind Zugewanderte, einschließlich Geflüchteter, die sich im Anerkennungsverfahren befinden und eine gute Bleibeperspektive haben, Bürgerinnen und Bürger der EU, Deutsche mit Migrationshintergrund, sofern ein Integrationskurs absolviert wurde und Deutschkenntnisse auf B1, B2 oder C1 Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) vorliegen. Die Teilnehmer/innen müssen Leistungen nach SGB II oder SGB III beziehen, eine Ausbildungsstelle suchen, sich bereits in Ausbildung befinden oder ein Anerkennungsverfahren für den Berufs- bzw. Ausbildungsabschluss durchlaufen.

Wer teilnehmen kann, entscheiden die Arbeitsagenturen und Jobcenter.

8) Wie können nicht berechnigte oder verpflichtete Personen eine Sprachförderung erhalten?

Neben der *Verpflichtung* zu Integrationskursen gibt es auch Personengruppen, die *berechtigt* sind, an Integrationskursen teilzunehmen (*Ausländerinnen oder Ausländer*, die bereits seit längerer Zeit in Deutschland leben oder EU-Bürgerinnen und Bürger, wenn sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben). Hier liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim BAMF. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Schule besuchen, können nicht an Integrationskursen teilnehmen.

Personen, die keinen Zugang zu einem BAMF-geförderten Integrationskurs haben, können zahlreiche Angebote zur Sprachförderung nutzen, die von Ehrenamtsinitiativen etc. angeboten werden.